



Abtenau, am 10.03.2026

Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Marktgemeinde Abtenau

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 77/2025

1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Abtenau wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 1.114,35 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag, davon 85 % für die Gemeinde Abtenau)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 1.055,70 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag, davon 85 % für die Gemeinde Abtenau)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 879,75 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag, davon 85 % für die Gemeinde Abtenau)
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 762,45 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag, davon 85 % für die Gemeinde Abtenau)
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 586,50 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag, davon 85 % für die Gemeinde Abtenau)
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 269,10. (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG samt Mobilitätsbeitrag, davon 60 % für die Gemeinde Abtenau)
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung Abtenau eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 10.03.2026 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Abtenau die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

4. Die Verordnung tritt mit 01.11.2026 in Kraft (*Anm.: frühestens 6 Monate nach ihrer Kundmachung*)

Der Bürgermeister

(Ing. Johann Schnitzhofer)

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 10.03.2026

Abgenommen am